Anlage „Preisblatt“: Preisblatt (Stand: 01.07.2025)

1. Preise für die Wärme- und Trinkwarmwassererwärmung

1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis Fernwärme als verbrauchsunabhängigem Entgelt und dem Arbeitspreis Fernwärme, als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Hinzu kommt ein Preis für die Nebenkosten als verbrauchsabhängiges Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Dieser setzt sich zusammen aus einem Emissionspreis für die Mehrkosten des europäischen Emissionshandels nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) sowie einem Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, der Bilanzierungsumlage, sowie der Erdgas-Netznutzungsentgelte.

1.2 Der Grundpreis Fernwärme ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1 in Euro pro kW und Jahr.

1.3 Der Arbeitspreis Fernwärme ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2 in Cent pro Kilowattstunde.

1.4 Der Preis für die Nebenkosten Fernwärme ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3 in Cent pro Kilowattstunde.

1.5 Kunden, die nicht nur mit Fernwärme, sondern auch mit messtechnisch separat erfasster Trinkwarmwassererwärmung versorgt werden, haben für die Trinkwarmwassererwärmung einen separaten Preis zu zahlen. Der vom Kunden für die Trinkwarmwassererwärmung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis Trinkwarmwassererwärmung sowie dem Messpreis Trinkwarmwassererwärmung als verbrauchsunabhängigen Entgelten und dem Arbeitspreis Trinkwarmwassererwärmung als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Trinkwarmwassermenge. Hinzu kommt ein Preis für die Nebenkosten Trinkwarmwassererwärmung als verbrauchsabhängiges Entgelt für die gelieferte Trinkwarmwassermenge (vgl. zu dessen Zusammensetzung Ziffer 1.1).

1.6 Der Grundpreis Trinkwarmwassererwärmung ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1 in Euro pro m^2 und Jahr und bemisst sich nach der Fläche des Versorgungsobjekts.

1.7 Der Messpreis Trinkwarmwassererwärmung ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1 in Euro pro Jahr.

1.8 Der Arbeitspreis Trinkwarmwassererwärmung ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2 in Cent pro m^3.

1.9 Der Preis für die Nebenkosten Trinkwarmwassererwärmung ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3 in Cent pro m^3.

1.10 Der Grundpreis Fernwärme, sowie der Grund- und Messpreis Trinkwarmwassererwärmung sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

1.11 Zu den in den Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2. Preisformeln

2.1 Der Grundpreis Fernwärme (GP_{FW}) sowie der Grundpreis Trinkwarmwassererwärmung (GP_{TWW}) und der Messpreis Trinkwarmwassererwärmung (MP_{TWW}) errechnen sich anhand der nachstehenden Preisformel. Sie bilden sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.07. eines jeden Jahres neu. Bei der Berechnung des jeweiligen Preises ist in der nachstehenden Preisänderungsklausel der jeweils entsprechende Basispreis zugrunde zu legen (Bsp.: Berechnung GP_{FW} – Verwendung GP_{FW0} als Basispreis; Berechnung GP_{TWW} – Verwendung GP_{TWW0} als Basispreis; Berechnung MP_{TWW} – Verwendung MP_{TWW0} als Basispreis).

$$GP_{FW} = GP_{FW0} * \left[\left(50\% * \frac{\text{Investitionsgüter}}{\text{Investitionsgüter}_0}\right) + \left(50\% * \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohn}_0}\right)\right]$$

$$GP_{TWW} \text{ bzw. } MP_{TWW} = GP_{TWW0} \text{ bzw. } MP_{TWW0} * \left[\left(50\% * \frac{\text{Investitionsgüter}}{\text{Investitionsgüter}_0}\right) + \left(50\% * \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohn}_0}\right)\right]$$

Darin bedeuten:

GP_{FW}	=	jährlicher Grundpreis Fernwärme in Euro pro kW und Jahr (netto)
GP_{TWW}	=	jährlicher Grundpreis Trinkwarmwassererwärmung in Euro pro m^2 und Jahr (netto)
MP_{TWW}	=	jährlicher Messpreis Trinkwarmwassererwärmung in Euro pro Jahr (netto)
GP_{FW0}	=	Basis Grundpreis Fernwärme: 56,56 Euro pro kW und Jahr (netto), Stand: 01.07.2025
GP_{TWW0}	=	Basis Grundpreis Trinkwarmwassererwärmung: 2,50 Euro pro m^2 und Jahr (netto), Stand: 01.07.2025
MP_{TWW0}	=	Basis Messpreis Trinkwarmwassererwärmung: 21,70 Euro pro Jahr (netto), Stand: 01.07.2025
Lohn	=	Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Energieversorgung im früheren Bundesgebiet, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online): Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Monate, Wirtschaftszweige, (2020 = 100): Monatlicher Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, WZ2008 (ausgewählte Positionen), Tabelle 62231-0002, Code WZ08-D. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.07. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Januar bis einschließlich Dezember des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.
$Lohn_0$	=	Der vorbezeichnete Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Energieversorgung im früheren Bundesgebiet. Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen der Monate Januar bis einschließlich Dezember 2024 und beträgt 112,98.
Investitionsgüter	=	Investitionsgüterindex, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online): Index der Erzeugerpreise gewerblicher GP 2019 (Sonderpositionen): GP-X008. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.07. eines jeden Jahres je relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen für Monate Januar bis einschließlich Dezember des Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.
0	=	Der vorbezeichnete Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der für Januar einschließlich Dezember 2024 und beträgt 115,74.

2.2 Der Arbeitspreis FW Trinkwarmwassererwärmung (AP_{TWW}) errechnen sich anhand bilden jeweils vierteljährlich mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres neu. Bei der Berechnung des jeweiligen Preises ist in der nachstehenden Preisänderungsklausel der jeweils entsprechende Basispreis zugrunde zu legen (Bsp.: Berechnung AP_{FW} – Verwendung AP_{FW0} als Basispreis; Berechnung AP_{TWW} – Verwendung AP_{TWW0} als Basispreis).

$$\mathbf{AP_{FWI} = AP_{FW0} * \left(15\% * \frac{Erdgasindex}{Erdgasindex_0} + 10\% * \frac{Stromindex}{Stromindex_0} + 25\% * \frac{Biomassekosten}{Biomassekosten_0} + 50\% * \frac{Wärmemarkt}{Wärmemarkt_0}\right)}$$

$$\mathbf{AP_{TWWI} = AP_{TWW0} * \left(15\% * \frac{Erdgasindex}{Erdgasindex_0} + 10\% * \frac{Stromindex}{Stromindex_0} + 25\% * \frac{Biomassekosten}{Biomassekosten_0} + 50\% * \frac{Wärmemarkt}{Wärmemarkt_0}\right)}$$

Darin bedeuten:

AP_{FW}	=	Arbeitspreis Fernwärme in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) (netto)
AP_{TWW}	=	Arbeitspreis Trinkwarmwassererwärmung in Euro pro m^3 (netto)
AP_{FW0}	=	Basis Arbeitspreis Fernwärme: 11,69 ct/kWh (netto), Stand: 01.07.2025
AP_{TWW0}	=	Basis Arbeitspreis Trinkwarmwassererwärmung: 11,69 Euro pro m^3 (netto), Stand: 01.07.2025

Erdgasindex	=	„EEX THE NATURAL GAS FUTURES, veröffentlicht von der European Energy Exchange AG (EEX) (https://www.eex.com/en/). Der Index ist derzeit abrufbar unter https://www.eex.com/en/ unter Market Data >> Market Data Hub >> Natural Gas >> Futures >> Auswahl: EEX THE NATURAL GAS FUTURES >> Auswahl: Quarter“. Der für die jeweilige Preisanpassung relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der „Settlement Prices“ (Abrechnungspreise) für das Quartal der jeweiligen Preisanpassung bei Betrachtung sämtlicher Handelstage der EEX in den beiden der jeweiligen Preisanpassung vorvorangegangenen Quartalen. (Bsp.: Bei der Preisanpassung zum 01.01.2026 ergibt sich der Wert aus dem arithmetischen Mittel der Settlement Prices für das Quartal 1/2026 bei Betrachtung sämtlicher Handelstage der Quartale 2/2025 und 3/2025; bei der Preisanpassung zum 01.04.2026 ergibt sich der Wert aus dem arithmetischen Mittel der Settlement Prices für das Quartal 2/2026 bei Betrachtung sämtlicher Handelstage der Quartale 3/2025 und 4/2025; bei der Preisanpassung zum 01.07.2026 ergibt sich der Wert aus dem arithmetischen Mittel der Settlement Prices für das Quartal 3/2026 bei Betrachtung sämtlicher Handelstage der Quartale 4/2025 und 1/2026; bei der Preisanpassung zum 01.10.2026 ergibt sich der Wert aus dem arithmetischen Mittel der Settlement Prices für das Quartal 4/2026 bei Betrachtung sämtlicher Handelstage der Quartale 1/2026 und 2/2026)“.
Erdgasindex_0	=	Der vorbezeichnete Index „EEX THE NATURAL GAS FUTURES“. Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der „Settlement Prices“ (Abrechnungspreise) für das Quartal 3/2025 bei Betrachtung sämtlicher Handelstage der Quartale 4/2024 bis 1/2025 und beträgt 45,11 €/MWh.
Stromindex	=	„EEX GERMAN POWER FUTURES Base, veröffentlicht von der European Energy Exchange AG (EEX) (https://www.eex.com/en/). Der Index ist derzeit abrufbar unter https://www.eex.com/en/ unter Market Data >> Market Data Hub >> Power >> Futures >> Auswahl: EEX GERMAN POWER FUTURES >> Auswahl: Quarter. Dort unter „Base“: Der für die jeweilige Preisanpassung relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der „Settlement Prices“ (Abrechnungspreise) für das Quartal der jeweiligen Preisanpassung bei Betrachtung sämtlicher Handelstage der EEX in den beiden der jeweiligen Preisanpassung vorvorangegangenen Quartalen. (Bsp.: Bei der Preisanpassung zum 01.01.2026 ergibt sich der Wert aus dem arithmetischen Mittel der Settlement Prices für das Quartal 1/2026 bei Betrachtung sämtlicher Handelstage der Quartale 2/2025 und 3/2025; bei der Preisanpassung zum 01.04.2026 ergibt sich der Wert aus dem arithmetischen Mittel der Settlement Prices für das Quartal 2/2026 bei Betrachtung sämtlicher Handelstage der Quartale 3/2025 und 4/2025; bei der Preisanpassung zum 01.07.2026 ergibt sich der Wert aus dem arithmetischen Mittel der Settlement Prices für das Quartal 3/2026 bei Betrachtung sämtlicher Handelstage der Quartale 4/2025 und 1/2026; bei der Preisanpassung zum 01.10.2026 ergibt sich der Wert aus dem arithmetischen Mittel der Settlement Prices für das Quartal 4/2026 bei Betrachtung sämtlicher Handelstage der Quartale 1/2026 und 2/2026).
Stromindex_0	=	Der vorbezeichnete Index „EEX GERMAN POWER FUTURES Base“. Der Wert ergibt sich aus sich aus dem arithmetischen Mittel der „Settlement Prices“ (Abrechnungspreise) für das Quartal 3/2025 bei Betrachtung sämtlicher Handelstage der Quartale 4/2024 bis 1/2025 und beträgt 90,28 €/MWh.
Biomassekosten	=	Der Faktor Biomassekosten stellt auf die tatsächlichen Biomasse- bzw. Substratkosten ab, die für die Erzeugung des für die bereitgestellte Fernwärme erzeugten und eingesetzten Biomethans anfallen. Um diese tatsächlichen Biomasse- bzw. Substratkosten für die Erzeugung von Biomethan zur Bereitstellung von Fernwärme angemessen abzubilden, wird der Mittelwert der reinen Biomasse- bzw. Substratkosten (ohne die Berücksichtigung weiterer Kostenbestandteile wie beispielsweise der Stromkosten), die für die Erzeugung einer Kilowattstunde Biomethan, die für die Fernwärmebereitstellung eingesetzt wird, anfallen, zugrunde gelegt. Für die Ermittlung dieses Mittelwerts ist der Bezugszeitraum von Januar bis einschließlich Dezember des der jeweiligen Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahrs maßgeblich. Die in diesem Bezugszeitraum anfallenden Biomasse- bzw. Substratkosten sind durch die für die Fernwärme im Zeitraum von Januar bis Dezember des der jeweiligen Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres eingesetzte Biomethanmenge in kWh zu dividieren. Die Entwicklung der Kosten und die daraus folgende Steigerung oder Senkung der Biomasse- bzw. Substratkosten zum Zeitpunkt der Preisanpassung wird durch einen Wirtschaftsprüfer nachgewiesen.
Biomassekosten_0	=	Die vorbezeichneten Biomassekosten. Der Wert ergibt sich aus den Biomasse- bzw. Substratkosten für den Bezugszeitraum Januar bis einschließlich Dezember 2024 dividiert durch die für die Fernwärmebereitstellung im Produktionszeitraum Januar bis einschließlich Dezember 2024 eingesetzte Biomethanmenge in kWh und beträgt 4,56 ct/kWh.

Wärmemarkt = „Wärmepreisindex“ (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online): Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, (2020=100), Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen (CC13B1), Tabelle 61111-0006, Code CC13-77. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate April bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.04. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Juli bis einschließlich Dezember des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.07. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich März des Kalenderjahres der Preisanpassung. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.10. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Januar bis einschließlich Juni des Kalenderjahres der Preisanpassung.

$Wärmemarkt_0$ = Der vorbezeichnete „Wärmepreisindex“. Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen der Monate Oktober 2024 bis einschließlich März 2025 und beträgt 168,65.

2.3 Preis für die Nebenkosten

Der Preis für die Nebenkosten Fernwärme ($AP\text{-}Nebenkosten_{FW}$) sowie der Preis für die Nebenkosten Trinkwarmwassererwärmung ($AP\text{-}Nebenkosten_{TWW}$) errechnen sich anhand der nachstehenden Preisformel. Sie bilden sich jeweils vierteljährlich mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres neu. Bei der Berechnung des jeweiligen Preises ist in der nachstehenden Preisänderungsklausel der jeweils entsprechende Basispreis zugrunde zu legen (Bsp.: $AP\text{-}Nebenkosten_{FW}$ – Verwendung AP_{CO2FW0} und AP_{GUEFW0} als Basispreise; Berechnung $AP\text{-}Nebenkosten_{TWW}$ – Verwendung $AP_{CO2TWW0}$ und $AP_{GUETWW0}$ als Basispreise).

$$\mathbf{AP\text{-}Nebenkosten_{FW} = AP_{CO2FW0} * \left(60\% * \frac{EUA}{EUA_0} + 40\% * \frac{nEP}{nEP_0}\right) + AP_{GUEFW0} * \frac{(NN + BU + GSU)}{(NN_0 + BU_0 + GSU_0)}}$$

$$\mathbf{AP\text{-}Nebenkosten_{TWW} = AP_{CO2TWW0} * \left(60\% * \frac{EUA}{EUA_0} + 40\% * \frac{nEP}{nEP_0}\right) + AP_{GUETWW0} * \frac{(NN + BU + GSU)}{(NN_0 + BU_0 + GSU_0)}}$$

Darin bedeuten:

$AP\text{-}Nebenkosten_{FW}$ = Arbeitspreis Nebenkosten Fernwärme in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) (netto)

$AP\text{-}Nebenkosten_{TWW}$ = Arbeitspreis Nebenkosten Trinkwarmwassererwärmung in Euro pro m^3 (netto)

AP_{CO2FW0} = Basis CO_2-Arbeitspreis Fernwärme (europäisch und national): 0,78 ct/kWh (netto), Stand: 01.07.2025

$AP_{CO2TWW0}$ = Basis CO_2-Arbeitspreis Trinkwarmwassererwärmung (europäisch und national): 0,78 Euro pro m3 (netto), Stand: 01.07.2025

EUA = „EEX EUA SPOT, veröffentlicht von der EEX (https://www.eex.com/en/).
Der Preis ist derzeit abrufbar unter https://www.eex.com/en/ unter Market Data >> Market Data Hub >> Environmentals >> EU ETS Auctions“.

Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der „Auction Prices“ (Auktionspreise) am 15. eines jeden Kalendermonats im Zeitraum Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres. Handelt es sich bei dem 15. eines Kalendermonats nicht um einen Handelstag, so wird auf den nächsten dem jeweiligen 15. eines Kalendermonats folgenden Handelstag abgestellt. (Bsp.: Preisanpassung zum 01.01.2027 – Werte aus dem Zeitraum Oktober 2025 bis einschließlich September 2026)

EUA_0 = Der vorbezeichnete Index „EEX EUA SPOT“. Der Wert ergibt sich aus dem wie vorbezeichnet zu bestimmenden arithmetischen Mittel der „Auction Prices“ (Auktionspreise) für den Referenzzeitraum Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 beträgt 72,28 €/t.

nEP	=	nationaler Emissionspreis • bis einschließlich des Jahres 2025 der für das jeweilige Kalenderjahr geltende Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG; • im Jahr 2026: der Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG; • ab dem Jahr 2027: der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.11. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. • Die ab 2026 maßgeblichen Preise werden gemäß § 4 Abs. 2 CO_2KostAufG spätestens zehn Werktage vor dem Beginn des Beginns des jeweiligen Kalenderjahres auf der Internetseite des Umweltbundesamts veröffentlicht. • Im Falle der Einführung des Europäischen Zertifikatehandels Teil 2 (EU-ETS 2) gilt abweichend von den beiden vorgenannten Spiegelstrichen Ziffer 2.10.
nEP_0	=	Basiswert für den nationalen Emissionspreis gemäß § 10 Abs. 2 BEHG: 55 €/t, Stand: 01.01.2025
AP_{GUEFW0}	=	Basis Arbeitspreis Erdgas-Netznutzungsentgelte, Bilanzierungsumlage und Gasspeicherumlage der Fernwärme: 1,47 ct/kWh (netto), Stand: 01.07.2025
$AP_{GUETWW0}$	=	Basis Arbeitspreis Erdgas-Netznutzungsentgelte, Bilanzierungsumlage und Gasspeicherumlage der Trinkwarmwassererwärmung: 1,47 Euro pro m^3 (netto), Stand: 01.07.2025
NN	=	Netznutzungsentgelt Erdgas des örtlichen Gasnetzbetreibers nach dem Preisblatt für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM), derzeit veröffentlicht unter https://www.infra-fuerth.de/privatkunden/die-infra/netz/pflichtveroeffentlichungen in der Rubrik „Erdgas“ unter „Aktuelle Entgelte“. Maßgeblich ist der im Preisblatt unter „Arbeitsentgelt“ gelistete „Zonenpreis“ für die Zone 7 bei einem Jahresverbrauch von 88.000.000 kWh. Der für die jeweilige Preisanpassung relevante Wert ergibt sich aus dem im Kalenderjahr der jeweiligen Preisanpassung geltenden Netznutzungsentgelt.
NN_0	=	Basishöhe des Netznutzungsentgelts Erdgas (Arbeitsentgelt – Zonenpreis – Zone 7): 0,14 ct/kWh, Stand: 01.07.2025
BU	=	aktuelle Höhe der RLM-Bilanzierungsumlage in ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht; derzeit einsehbar unter https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen
BU_0	=	Basishöhe der RLM-Bilanzierungsumlage: 0,00 ct/kWh, Stand: 01.07.2025
GSU	=	aktuelle Höhe der Gasspeicherumlage in ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht, derzeit einsehbar unter https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen
GSU_0	=	Basishöhe der Gasspeicherumlage: 0,29 ct/kWh, Stand: 01.07.2025

2.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsklauseln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass eine vereinbarte Preisänderungsklausel den Anforderungen der AVBFernwärmeV nicht mehr genügt, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

2.5 Verändert das Statistische Bundesamt das Basisjahr eines Index (Umbasierung), wird diese Umbasierung in der jeweils betroffenen Preisänderungsklausel umgesetzt, sodass die Preisänderungsklausel den umbasierten Index bei der Preisbildung berücksichtigt. Dabei wird der zuletzt nach der jeweiligen Preisänderungsklausel gebildete Preis (z. B. AP_{FW}) als neuer Basispreis (z. B. AP_{FW0}) festgelegt. Die Ausgangswerte der übrigen in der jeweiligen Preisänderungsklausel verwendeten Faktoren (z. B. $Erdgasindex_0$) werden so festgelegt, dass das zeitliche Verhältnis zwischen dem nunmehr in der jeweiligen Preisänderungsklausel festgesetzten Zeitpunkt der Bestimmung des Basispreises (z. B. neu festgelegter AP_{FW0}) und dem in der Preisänderungsklausel festgelegten Zeitraum für die Bestimmung der Ausgangswerte der übrigen Faktoren (z. B. neuer $Erdgasindex_0$) demjenigen zeitlichen Verhältnis entspricht, das vor der Umsetzung der Umbasierung nach Satz 1 bestanden hat.

2.6 Sollte die EEX (nachfolgend: Institution) den Index „EEX THE NATURAL GAS FUTURES“, den Index „EEX GERMAN POWER FUTURES Base“ oder den Index „EEX EUA SPOT“ (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass eine vereinbarte Preisänderungsklausel den Anforderungen der AVBFernwärmeV nicht mehr genügt, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.

2.7 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit dieser unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU verpflichtet, eine daraus resultierende Kostensenkung an den Kunden weiterzugeben.

2.8 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das FVU zu deren Weitergabe verpflichtet.

2.9 Die Regelung unter Ziffer 2.7 ist in Bezug auf die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend anwendbar. Gleiches gilt für die Regelung unter 2.8.

2.10 Derzeit wird das TEHG einschließlich seiner nachgelagerten Verordnungen zur Einführung eines zusätzlichen europäischen Emissionshandels insbesondere in den Sektoren Gebäude, Verkehr und (mit Ausnahmen) Energiewirtschaft novelliert („EU-ETS 2“). Ab dem Jahr 2027, spätestens jedoch ab dem Jahr 2028, bestimmt sich der Preis für Emissionszertifikate für Brennstoffe, die dem EU-ETS 2 unterfallen, nach dem TEHG und nicht mehr – wie derzeit – nach dem BEHG.

Hierfür soll ein separates Zertifikatehandelssystem geschaffen werden. Bei Abschluss dieses Vertrags sind weder die Höhe noch der Veröffentlichungsort des Zertifikatepreises bekannt. Auch das geplante Versteigerungssystem ist noch nicht im Einzelnen festgelegt. Das FVU wird die bei ihm anfallenden CO_2-Kosten, die aus dem EU-ETS 2 stammen, soweit diese nach dem Sinn und Zweck des EU-ETS 2 dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können, ab dem Zeitpunkt des Anfalls beim FVU an den Kunden weiterberechnen. Hierzu wird der Faktor „nEP“ im Rahmen der Preisänderungsklausel zum Preis für die Nebenkosten (Ziffer 2.3) derart angepasst, dass diese Kosten in Entsprechung zur bisherigen Regelung im Rahmen der Preisneubildung nach der Preisänderungsklausel für den Preis für die Nebenkosten Berücksichtigung finden werden. Der Kunde wird über die Weiterberechnung der CO2-Kosten aus dem EU-ETS 2 und die damit verbundene Anpassung der Preisänderungsklausel für den Preis für die Nebenkosten vor Anpassung der Preisänderungsklausel informiert.

2.11 Die in den Preisänderungsklauseln verwendeten Werte und die sich aus den Preisänderungsklauseln ergebenden Netto- und Brutto-Preise werden kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.

3. Kostenpauschalen

3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

Anpassung Wärmeleistung (bei Vornahme an bestehender Kundenanlage)
auf Veranlassung des Kunden **€ 250,00 netto**

Zu den in Ziffer 3.1 genannten Nettobetrag tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (Bruttobeträge). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttobeträge entsprechend; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.